

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/006	15.01.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 72 - 82		Telefon: 80-94040

Habilitationsordnung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 11.01.2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (SGV-Fassung GV. NRW. 2006 S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW 2007, S. 744) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Voranfrage
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Berichterinnen und Berichter
- § 9 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift
- § 11 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 12 Habilitation
- § 13 Lehrbefugnis
- § 14 Urkunde
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation kann die Habilitandin oder der Habilitand die Lehrbefugnis (Venia Legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht erwerben, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen.

§ 2 Voranfrage

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber soll das Dekanat frühzeitig, nach Möglichkeit mindestens ein Jahr vor Antragstellung, über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber soll zu einem Vortrag, welcher der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihres oder seines Habilitationsvorhabens dient, eingeladen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion mit der Mindestnote „magna cum laude“ (sehr gut) oder dem entsprechenden Äquivalent an einer deutschen Universität oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen Universität nachzuweisen ist;
2. eine weiter gehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion. Diese soll in der Regel durch wenigstens zwei über das fachliche Thema der Dissertation wesentlich hinausgehende und in Alleinautorschaft verfasste wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten in ausgewiesenen Fachzeitschriften belegt werden.
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist.

§ 4 Habitationsantrag

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation und ggf. die Venia Legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein tabellarischer Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt.
 2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen.
 3. Die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen.

4. Die Dissertation oder die der ausländischen Qualifikation gemäß Nr. 3. zugrunde liegende Arbeit.
 5. Eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten sowie auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ggf. eine Liste aller erworbenen Patente und Patentanmeldungen.
 6. Nachweise über die Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 2.
 7. Die Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache, vierfach in gebundener Ausfertigung.
 8. Eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat und mit welchem Ergebnis, ggf. unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Habilitationsschrift.
 9. Eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitationsschrift selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Habilitationsschrift angegeben hat.
 10. Ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.
 11. Eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Habilitationsschrift bestehende Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt.
- (2) Urkunden sind unter Vorlage des Originals oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 5

Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 und der Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung.
- (2) Die Habilitationsschrift muss sich auf das Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation angestrebt wird, einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen und einen signifikanten Eigenanteil aufweisen. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenbereich an, so muss die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.
- (3) Die Habilitationsschrift ist ein eigenständiges wissenschaftliches Werk oder eine Zusammenfassung von mehreren bereits veröffentlichten oder unveröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, ergänzt um eine Einleitung mit einer wissenschaftlichen Einordnung der Ergebnisse.
- (4) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die für die selbstständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung und insbesondere die notwendige pädagogische Eignung verfügt.

§ 6

Habilitationskommission

- (1) Über die Habilitation entscheidet die Habilitationskommission. Ihr gehören an:
 1. die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät unter Einschluss der außer-

planmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und –professoren, sofern hier jeweils zugleich auch eine Mitgliedschaft in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vorliegt,

2. alle seit mindestens zwei Jahren habilitierten Mitglieder der Fakultät,
3. alle Mitglieder des Fakultätsrats.

Die Mitglieder der Habilitationskommission gemäß Nr. 1. und Nr. 2. haben Stimmrecht. Vorsitzende oder Vorsitzender der Habilitationskommission ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät mit Stimmrecht. Sie oder er wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

- (2) Die Habilitationskommission ist berechtigt, zu Habilitationen Mitglieder aus Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechenden Gruppen anderer Fakultäten der RWTH Aachen und anderer Universitäten oder Einrichtungen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte ehemalige Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1. und 2. sind berechtigt, an der Aussprache in der Habilitationskommission teilzunehmen, falls sie ein Gutachten erstellt haben.
- (4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Habilitationskommission beschließt über die Eröffnung des Verfahrens, die Bestellung der Berichterinnen und Berichter, die Annahme der Habilitationsschrift, das Thema der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefugnis.
- (5) Abstimmungen in der Habilitationskommission sind offen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation und berichtet darüber der Habilitationskommission. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet die Habilitationskommission spätestens in dem auf die Einreichung des Habilitationsgesuches folgenden Semester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:
 1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
 2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
 3. die Bewerberin oder der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Habilitationskommission kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Gutachten i.S.d. § 9 vorliegt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für ei-

nen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwer wiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft die Habilitationskommission. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.

- (5) Die Habilitationskommission kann außer Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens auch Nichtbefassung mit dem Habilitationsantrag beschließen, wenn sie feststellt, dass das Thema der Habilitationsschrift keinen ausreichenden Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fachgebieten hat. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung des Habilitationsantrags.
- (6) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission zugleich die Berichterinnen und Berichter (§ 8).
- (7) Die Dekanin oder der Dekan teilt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Namen der Berichterinnen und Berichter der Bewerberin oder dem Bewerber, der Rektorin oder dem Rektor und den anderen Fakultäten der RWTH Aachen mit. Sie oder er informiert die Fakultät über den Fortschritt des Habilitationsverfahrens.

§ 8

Berichterinnen und Berichter

- (1) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt durch mindestens drei Berichterinnen und Berichter, die einer Gruppe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder in entsprechender Weise einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung angehören müssen.
- (2) Mindestens eine Berichterin oder ein Berichter soll einer § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 entsprechenden Gruppe einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung angehören. Die Habilitationskommission kann Ausnahmen hiervon beschließen.
- (3) Mindestens eine Berichterin oder ein Berichter muss einer Gruppe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 angehören.
- (4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte ehemalige Mitglieder der Gruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder in entsprechender Weise einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung können auch als Berichterinnen oder Berichter bestellt werden.

§ 9

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Berichterinnen und Berichter prüfen die Habilitationsschrift und berichten darüber der Habilitationskommission in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ist eine Berichterin oder ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ein Gutachten zu erstatten, oder gibt eine Berichterin oder ein Berichter den Begutachtungsauftrag zurück, so kann die Habilitationskommission oder in Ausnahmefällen die Dekanin oder der Dekan eine andere Berichterin oder einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Die Gutachten werden den Mitgliedern der Habilitationskommission durch Auslage im Dekanat bekannt gemacht. Darüber hinaus werden die Gutachten den Mitgliedern der Habilitati-

onskommission postalisch zugestellt. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds der Habilitationskommission kann die Auslegedauer während der Vorlesungszeit um bis zu drei Wochen verlängert werden. Die Antragsfrist läuft drei Werktage vor dem Ende der ursprünglichen Auslegedauer ab. Über den Antrag entscheidet der Dekan. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.

- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes (Einspruchsfrist) dem Dekanat zugestellt werden. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.

§ 10

Entscheidung über die Habilitationsschrift

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet die Habilitationskommission auf der Grundlage der Gutachten entsprechend § 6 Abs. 4 und der Stellungnahmen entsprechend § 9 Abs. 3 über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (2) Die Habilitationskommission kann die Entscheidung zurückstellen, falls die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten und vorliegenden Stellungnahmen entscheidet die Habilitationskommission über den Fortgang des Verfahrens.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin bzw. vom Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 11

Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift bestimmt die Habilitationskommission in derselben Sitzung ein von der beantragten Venia Legendi umfasstes Thema sowie Form und Termin für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Die Bewerberin oder der Bewerber darf zu diesem Zweck bis zu drei Themenvorschläge einreichen. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet öffentlich statt und ist öffentlich anzukündigen. Die Rektorin oder der Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichter sind zur studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung einzuladen. Das Stellen von veranstaltungsbezogenen Fragen seitens der Mitglieder der Habilitationskommission im unmittelbaren Anschluss an die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ist zulässig. Insgesamt soll die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung unter Einschluss der Fragenbeantwortungen eine Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll frühestens eine und spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin oder den Bewerber abgehalten werden.
- (3) Unmittelbar nach Abschluss der Fragenbeantwortungen im Gefolge der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung unter Beachtung der Fragenbeantwortungen den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 genügt. Entspricht die studiengangs-

bezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin oder der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach drei, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss von der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragt werden. Dem Antrag können erneut drei Themenvorschläge beigefügt werden, wobei das Thema der im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 und 2. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 12 Habilitation

- (1) Auf Grund der Habilitationsschrift und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung beschließt die Habilitationskommission in der nächsten Sitzung über die Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers unter Benennung des wissenschaftlichen Faches; diese Festlegung kann vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers abweichen. Im letztgenannten Fall ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Fakultät soll Sorge tragen, dass zwischen Einreichung des Habilitationsantrags und Entscheidung über die Habilitation nicht mehr als ein Jahr liegt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidungen der Habilitationskommission bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß Abs. 1. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere Gutachten, gewährt. Dabei muss die Anonymität der Berichterinnen und Berichter strikt gewahrt bleiben.

§ 13 Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Habilitationskommission über die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi).
- (2) Der Antrag kann bereits mit Einreichung des Habilitationsantrags, soll jedoch spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Habilitation bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Versäumt die oder der Habilitierte schuldhaft diese Frist, so erlischt ihr oder sein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis nach Abs. 3, sofern sie oder er nicht innerhalb der Frist eine Fristverlängerung beantragt und triftige Gründe für den späteren Erwerb der Lehrbefugnis bzw. der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten darlegt.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Die Verleihung der Lehrbefugnis kann nur abgelehnt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Professorin oder zum Professor nicht erfüllt. Die Habilitationskommission legt den inhaltlichen Umfang der Lehrbefugnis unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Habilitation fest. Sie ist hierbei nicht an den Antrag der oder des Habilitierten gebunden.

§ 14 Urkunde

- (1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Die Verleihung der Lehrbefugnis erfolgt durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde, die das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1 enthält und auch das Fach bezeichnet, für das sich die Privatdozentin oder der Privatdozent habilitiert hat. Die Urkunde ist von der Dekanin oder vom Dekan und von der Rektorin oder vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Wird der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis abgelehnt oder stellt die oder der Habilitierte keinen derartigen Antrag, so ist ihr oder ihm die Habilitation unter Angabe des wissenschaftlichen Fachs durch eine Urkunde zu bestätigen, die von der Dekanin oder vom Dekan und von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet wird. Weitere Rechte werden durch die Habilitation nicht begründet.

§ 15

Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist Angehörige oder Angehöriger der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Ein Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der ihr oder ihm verliehenen Lehrbefugnis und im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen, die über die Lehrbefugnis hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, während eines Studienjahres in einem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden anzukündigen und abzuhalten. Mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans kann die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre oder seine Veranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchführen. Wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt oder für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird, hat die Privatdozentin oder der Privatdozent dies unter Angabe der Gründe der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen. Die Lehrveranstaltung ist durchzuführen, wenn mindestens drei Hörerinnen oder Hörer anwesend sind.
- (4) Auf begründeten Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten kann der Fakultätsrat ein Ruhen der Lehrverpflichtung für bis zu zwei Jahre beschließen. Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen Universität ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Privatdozentin oder der Privatdozent verpflichtet, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe sie oder er einen erneuten Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung stellen kann.

§ 16

Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob einer Bewerberin oder einem Bewerber die Venia Legendi für ein Fachgebiet in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erteilt werden soll, wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch eine andere wissenschaftliche Hochschule die Habilitation oder die Venia Legendi erteilt worden ist. Das Verfahren der Umhabilitation kann auch angewendet werden auf promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer anderen Universität bereits solche Lehrtätigkeiten ausgeübt haben, wie sie für Privatdozentinnen und Privatdozenten typisch sind. Weitere Voraussetzung für die Umhabilitation in diesen Fällen ist das Vorliegen

habilitations-äquivalenter wissenschaftlicher Leistungen. Die selbstständige Lehrtätigkeit muss von der betreffenden Universität bestätigt werden.

- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Habilitation ihre oder seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Die Habilitationskommission entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die ggf. vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der Venia Legendi ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber der Universität bzw. der anderen Fakultät bereits nachgewiesen hat. § 17 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Habilitationskommission Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in einer Sitzung der Habilitationskommission über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen Venia Legendi beschließen.

§ 17

Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die oder der Habilitierte kann an die Dekanin oder den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend. Die Habilitationskommission kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die oder der Habilitierte das Fach, für das sie oder er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 18

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
 2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere Universität,
 3. mit der Umhabilitation an einer anderen Fakultät oder eine andere Universität,
 4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin oder eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;

2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 3. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie oder er ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 4. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Dekanin oder der Dekan. Die Feststellung bzw. Entscheidung nach den Abs. 2 und 3 trifft die Habilitationskommission mit Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 21.02.2003 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 770, S. 5012 – 5022) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 19.12.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.01.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut